



Stellungnahme

des Kommissariats der deutschen Bischöfe – Katholisches Büro in Berlin –

zum Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz für ein Gesetz zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch

Mit dem Referentenentwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Information über einen Schwangerschaftsabbruch wird im Wesentlichen eine Ergänzung des § 219a StGB sowie des Schwangerschaftskonfliktgesetzes (SchKG) vorgesehen, um den Zugang zu Informationen über Schwangerschaftsabbrüche für Frauen in Notlagen zu verbessern.

§ 219a StGB soll um einen neuen Absatz 4 ergänzt werden, wonach es Ärzten, Kliniken und Einrichtungen erlaubt sein soll, auf die Tatsache hinzuweisen, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 StGB vornehmen. Ferner soll es ihnen erlaubt sein, auf Informationen über Schwangerschaftsabbrüche hinzuweisen, die von zuständigen Bundes- oder Landesbehörden, einer Beratungsstelle nach dem Schwangerschaftskonfliktgesetz oder einer Ärztekammer über einen Schwangerschaftsabbruch zur Verfügung gestellt werden.

Im Schwangerschaftskonfliktgesetz soll in einem neu einzufügenden § 13 Abs. 3 geregelt werden, dass die Bundesärztekammer (BÄK) eine Liste von Ärztinnen und Ärzten führen soll, die ihr mitgeteilt haben, dass sie Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 StGB durchführen. Diese Liste soll auch Angaben über Methoden des Abbruchs enthalten. Sie soll monatlich aktualisiert und im Internet zur Verfügung gestellt werden. Die BÄK übermittelt die Liste außerdem der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA), dem Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Aufgaben und den Ländern. Die BZgA soll nach einem neu in das SchKG einzufügenden § 13a diese Liste ebenfalls veröffentlichen, zusammen mit weiteren Informationen über den Schwangerschaftsabbruch. Der bundesweite zentrale Notruf „Schwangere in Not“ soll Auskunft über die in der Liste enthaltenen Angaben erteilen.

Grundsätzliche Bewertung:

Es wird begrüßt, dass mit dem Referentenentwurf weder der Forderung nach gänzlicher Streichung des § 219a StGB nachgekommen wird noch die Vorschläge nach Reduzierung des Tatbestandes auf grob anstößige Werbehandlungen aufgegriffen werden. Gleichwohl wird die vorgeschlagene Ergänzung des § 219a StGB als nicht erforderlich angesehen¹. Bereits die in

¹ Vgl. zur grundsätzlichen Haltung der katholischen Kirche zum Schwangerschaftsabbruch und zu § 219a StGB die ausführliche Stellungnahme des Kommissariats der deutschen Bischöfe aus Anlass der Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 27. Juni 2018 zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, die die Streichung bzw. Beschränkung von § 219a StGB auf grob anstößige Werbehandlungen vorschlagen, <https://www.kath->

der Problem- und Zielbeschreibung des Entwurfes ausgeführte zentrale Prämisse – dass Frauen sich nicht hinreichend darüber informieren können, welcher Arzt auf welche Art und Weise Schwangerschaftsabbrüche durchführt, wird nicht geteilt². Denn schwangeren Frauen stehen bereits heute umfangreiche Informationen aus den unterschiedlichsten öffentlichen und nicht-öffentlichen Quellen zur Verfügung – beginnend mit dem persönlichen Arzt-Patientenverhältnis über zahlreiche Informationsquellen im Internet wie etwa die Informationsangebote von Beratungsstellen oder der BzGA und mittlerweile auch anderer öffentlichen Stellen. Darüber hinaus sieht § 219a Abs. 2 StGB ausdrücklich vor, dass Ärzte, Krankenhäuser und Einrichtungen, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, berechtigt sind, Beratungsstellen und andere Ärzte darüber zu informieren. Selbst wenn man jedoch ein Informationsbedürfnis für Frauen in Konfliktlagen annimmt, so führt der vorgelegte Entwurf mit der deutlichen Erweiterung öffentlicher, zum Teil staatlich verantworteter Informationen über Schwangerschaftsabbrüche zu einer Schiefelage in der Gesamtkonzeption der §§ 218ff. StGB. In dieser Konzeption sichern die §§ 219 und 219a StGB prozedural die umfassende, objektive, niedrigschwellige und seriöse Beratung und Information der Frauen in Konfliktlagen ab und schützen zugleich das ungeborene Leben. Die starke Betonung von und Öffnung für öffentliche Informationen über den Schwangerschaftsabbruch durch Ärzte, aber insbesondere auch durch staatliche Stellen, lässt die nach dem StGB vorgesehene zentrale Rolle der – persönlichen – Beratung der Frauen in den Hintergrund treten. Das erscheint bedenklich, ist doch die Beratung der Ort, an dem die Frauen in geschützter Umgebung, frei von wirtschaftlichen Interessen, niedrigschwellig, aber eingebettet in einen seriösen Kontext alle notwendigen Informationen erhalten sollen, die sie für ihre Entscheidung benötigen. Es erscheint zudem fraglich, ob der Gesetzgeber mit den geplanten Änderungen noch der vom Bundesverfassungsgericht in seiner Grundsatzentscheidung zum Schwangerschaftsabbruch statuierten Pflicht gerecht wird, „das verfassungsrechtliche Verbot des Schwangerschaftsabbruchs zu bestätigen und zu verdeutlichen“³.

Zum Gesetzentwurf im Einzelnen:

Zu Artikel 1 Änderung des Strafgesetzbuches:

Grundsätzlich wird eine Änderung des § 219a StGB aus den genannten Gründen für nicht erforderlich gehalten.

Sofern an der vorgeschlagenen Ergänzung von § 219a StGB festgehalten werden soll, wird angeregt, in dem neuen § 219a Abs. 4 StGB ergänzend vorzusehen, dass Ärzte, Krankenhäuser

[buero.de/files/Kath_theme/Stellungnahmen/2018/Stellungnahme%20KB%20219a%20oeffentl.%20Anhoerung%202018-6-25.pdf](https://www.kath-buero.de/files/Kath_theme/Stellungnahmen/2018/Stellungnahme%20KB%20219a%20oeffentl.%20Anhoerung%202018-6-25.pdf)

² Vgl. zur grundsätzlichen Haltung der katholischen Kirche zum Schwangerschaftsabbruch und zu § 219a StGB die ausführliche Stellungnahme des Kommissariats der deutschen Bischöfe aus Anlass der Anhörung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz des Deutschen Bundestages am 27. Juni 2018 zu den Gesetzentwürfen der Fraktionen DIE LINKE, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und FDP, die die Streichung bzw. Beschränkung von § 219a StGB auf grob anstößige Werbehandlungen vorschlagen, https://www.kath-buero.de/files/Kath_theme/Stellungnahmen/2018/Stellungnahme%20KB%20219a%20oeffentl.%20Anhoerung%202018-6-25.pdf

³ BVerfG, Urteil vom 28.05.1993 über die Verfassungsmäßigkeit von Vorschriften des Schwangeren- und Familienhilfegesetzes (SFHG u.a.) - 2 BvF 2/90, 2 BvF 4/92, 2 BvF 5/92 – juris Rn. 210

und Einrichtungen, die auf ihre Bereitschaft hinweisen, Schwangerschaftsabbrüche unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 des Strafgesetzbuches durchzuführen, gleichzeitig auf die Notwendigkeit einer vorherigen Beratung in einer anerkannten Beratungsstelle hinweisen müssen, in der juristische, finanzielle und praktische Hilfen zur Fortsetzung der Schwangerschaft und zum Leben mit dem Kind aufgezeigt werden. Zugleich sollten sie darüber informieren, wo man die Listen der anerkannten Beratungsstellen findet (BZgA).

Dadurch bliebe erkennbar, dass es sich beim Schwangerschaftsabbruch nicht um eine normale ärztliche Leistung handelt, und die Bedeutung der auf den Schutz des ungeborenen Lebens ausgerichteten ergebnisoffenen Beratung würde betont.

Ferner wird im Sinne der Rechtssicherheit angeregt, in der Begründung zu Artikel 1 zu konkretisieren, inwieweit künftig öffentliche Informationen durch Ärzte, Krankenhäuser und Einrichtungen zugelassen sind und inwieweit nicht. Hierzu könnte eine konkrete, von dem künftigen Tatbestand gedeckte Formulierung in der Begründung angeführt werden. Schließlich sollte höchst vorsorglich klargestellt werden, dass mit der Gestattung des Hinweises auf Informationen Dritter eine Verlinkung auf dritte Informationsquellen gemeint ist und nicht, dass der Arzt die Informationen Dritter selber in kopierter Form auf der eigenen Homepage bereitstellt.

Zu Artikel 2 Änderung des Schwangerschaftskonfliktgesetzes

Die vorgeschlagenen Ergänzungen schießen über das Ziel, schwangeren Frauen in Konfliktlagen die notwendigen Informationen zugänglich zu machen, hinaus.

Die Notwendigkeit der öffentlichen Zurverfügungstellung von Listen erschließt sich nicht, kann doch das Anliegen, den betroffenen Frauen die benötigten und gewünschten Informationen zu geben, auf anderem Wege besser und angemessener erreicht werden.

Da jede Frau, die unter den Voraussetzungen des § 218a Abs. 1 bis 3 StGB einen Schwangerschaftsabbruch wünscht, sich verpflichtend in einer anerkannten Beratungsstelle beraten lassen muss, wäre sichergestellt, dass die Informationen zielgerichtet an die richtigen Adressaten gelangen. Welchen substanziellen Mehrwert demgegenüber im Internet öffentlich zugängliche Informationen haben sollen, ist nicht ersichtlich. All dies spricht für die bewusste Verortung der Informationen im Rahmen der Schwangerschaftskonfliktberatung.

Berlin, den 31. Januar 2019